



Amtlicher Spielplan 158. SKL-Lotterie

Tagesübersicht 1. Dezember 2025–31. Mai 2026

Informationen zur 158. SKL-Lotterie:

Zur Teilnahme wird ein gültiges Los für die 158. SKL-Lotterie benötigt. Die Lose können als ganze Lose oder als Loseanteile im Wert von je 10 % erworben werden. Der Einsatz für ein ganzes Los beträgt bei einer Spielbeteiligung ab der 1. Klasse 150 € pro Monat, für den einzelnen Loseanteil also 15 € pro Monat. Die Lose gewinnen entsprechend ihrem Anteilswert: ganze Lose = 100 %, Loseanteile = je 10 %.

Alle Gewinne werden ausgespielt – staatlich garantiert durch die Länder der Bundesrepublik Deutschland. Bei Teilnahme an allen 6 Klassen liegt die Trefferchance auf Gewinne von 200 € bis zu 20 Millionen €* bei 52,4 %. Die Losauflage beträgt 5.000.000.

Die SKL-Lotterien sind Spielangebote der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder, aufgeführt in der gemeinsamen amtlichen Liste („White List“) laut GlüStV 2021.

Weitere Informationen zu den Spielangeboten der Marke SKL finden Sie auf www.skl.de. Für Fragen steht Ihnen unser Kundenservice unter 0800 7755700 gerne zur Verfügung.

*Die Gewinnchance auf den Höchstgewinn beträgt 1:5 Millionen. Das maximale Verlustrisiko ist der Loseinsatz.

Gewinnbekanntgabe:

Internet: www.skl.de • Videotext: ARD S.586, ZDF S.562 • Amtliche Gewinnlisten der SKL-Lotterie • Persönliche Benachrichtigung durch Ihre Lotterie-Einnahme

Ihr Weg zum Glück:

Amtliche Lotteriestimmungen der 158. SKL-Lotterie vom 1. Dezember 2025 bis zum 31. Mai 2026
Das SKL-Millionenspiel sowie die Joker-Spiele werden von der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (im Folgenden: GKL) veranstaltet. Die GKL ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg und München. Träger sind die 16 deutschen Länder (Handelsregistereintragung: Hamburg HRA 115095, München HRA 99464). Die Anstalt wird vertreten durch den Vorstand: Dr. Bettina Rothärmel (Vorsitzende), Jörg Scheidhammer. Die Erlaubnis für den Amtlichen Spielplan und die Amtlichen Lotteriestimmungen wurde der GKL von allen zuständigen Glücksspielaufsichten erteilt, zuletzt mit Bescheid vom 10.05.2022. Weitere Informationen unter www.gkl.org. Erlaubnisinhaberin ist die GKL mit Sitz Hamburg, Überseering 4, 22297 Hamburg, Telefon 0800 7777400 und Sitz München, Bayerwaldstraße 1, 81737 München, Telefon 0800 7755700, E-Mail info@skl-millionspiel.de.

Teil 1: SKL-Millionspiel
§ 1 Teilnahmevoraussetzungen
(1) Die Teilnahme Minderjähriger an der Lotterie ist nach dem Gesetz nicht zulässig. Spielverträge, die gegen das gesetzliche Teilnahmeverbot Minderjähriger verstoßen, sind nach § 134 BGB nichtig. Aus diesem Grund hat der Spielinteressent wahrheitsgemäß seinen Namen, sein Geburtsdatum und seine Adresse anzugeben.
(2) Die GKL und ihre Vertriebsorganisation (Staatliche Lotterie-Einnahmen und Amtliche Verkaufsstellen; im Folgenden: LE/VST) sind gesetzlich verpflichtet, die Altersangabe des Spielinteressenten zu überprüfen. Für diese Volljährigkeitsprüfung werden anerkannte Verfahren eingesetzt; die dazu jeweils benötigten Daten werden an Dritte weitergegeben. Im Regelfall erfolgt die Volljährigkeitsprüfung über die SCHUFA Holding AG, Wiesbaden, oder über eine Melderegisteraufkunft, gegebenenfalls werden aber auch folgende Dienstleister mit der Volljährigkeitsprüfung beauftragt: Regis24 GmbH, Berlin, DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG, Bonn, Deutsche Post AG, Bonn, RISER ID Services GmbH, Berlin, oder das Kreditinstitut des Spielinteressenten. Dem jeweiligen Dienstleister werden zu diesem Zweck der Name, das Geburtsdatum und die Adresse des Spielinteressenten übermittelt. Eine Bonitätsprüfung und eine weitere Übermittlung personenbezogener Daten finden nicht statt.
(3) Kann die Volljährigkeit nicht mit einem Verfahren gemäß Abs. 2 bestätigt werden, wird der Spielinteressent hierüber unverzüglich informiert. Der Spielinteressent kann dann den Nachweis seiner Volljährigkeit auf andere geeignete Weise erbringen.
(4) Sofern der Loskauf im persönlichen Kontakt mit Mitarbeitern der LE/VST erfolgt, sind diese zur Sicherstellung des Teilnahmeverbots Minderjähriger berechtigt und verpflichtet, in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments zu verlangen.
(5) Private Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich untereinander regeln. Für die Spielteilnahme ist gegenüber der LE/VST eine Person zu benennen, an die die GKL den Gewinn mit befreiender Wirkung auszahlt.
(6) Der Spielteilnehmer hat seiner LE/VST Änderungen seines Namens, seiner Adresse oder seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

§ 2 Spielteilnahme, allgemeine Erläuterungen
(1) Die Teilnahme an der 158. SKL-Lotterie richtet sich ausschließlich nach dem Amtlichen Spielplan und diesen Amtlichen Lotteriestimmungen.
(2) Die 158. SKL-Lotterie beginnt am 01.12.2025 und läuft über sechs Monate bis zum 31.05.2026. Jeder Monat ist eine Klasse. Die Anzahl der Gewinne und die Höhe der Gewinnsumme steigen von Klasse zu Klasse an. Zur Teilnahme wird ein gültiges Los der SKL-Lotterie benötigt.
(3) Die Losauflage umfasst 5 Millionen Losnummern von 0.000.001 bis 5.000.000. Auf diese Losnummern entfallen im Spielzeitraum der 158. Lotterie 3.278.828 Einzelgewinne mit einer Gewinnsumme von 1.908.400.000 € und zusätzlich beim SKL Millionen-Event bis zu 40 Gewinne mit einer Gewinnsumme bis zu 1.112.000 €. Die planmäßige Gewinnausschüttungsquote beträgt bei einer Teilnahme über alle 6 Klassen 45,64 %.
(4) Die Lose können als ganze Lose oder als Loseanteile im Wert von je 10 % erworben werden. Die Loseanteile sind pro Losnummer fortlaufend von 1 bis 10 durchnummeriert (Anteilsbezeichnungen). Die im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Gewinnbeträge beziehen sich stets auf ein ganzes Los. Loseanteile gewinnen anteilig.
(5) Der Loseverkauf erfolgt durch Staatliche Lotterie-Einnahmen und Amtliche Verkaufsstellen (im Folgenden LE/VST) im Namen und für Rechnung der GKL. Die VST handeln als Beauftragte der LE ohne unmittelbare Vertragsbeziehung zur GKL. Die Abgabe von Losen an Spielgemeinschaften, die sich gewerblich Spielvermittler im Sinne von § 19 des Glücksspielsatzes betreiben, erfolgt ausschließlich durch die GKL und richtet sich nach besonderen Abgabebedingungen, die von der GKL angefordert werden können.
(6) Lose gibt es als Originallose und als Los-Zertifikate. Originallose werden von der GKL erstellt und von der LE/VST in Papierform ausgegeben. Sie gelten für eine Klasse und enthalten jeweils einen Loseanteil (Losnummer plus Anteilsbezeichnung). Los-Zertifikate werden von der LE/VST erstellt und können für mehrere Klassen – maximal für eine Lotterie – und für mehrere Loseanteile ausgegeben werden.
(7) Mit der Versendung eines Loses unterbreitet die LE/VST ein bindendes Verkaufsangebot. Die rechtzeitige Zahlung gilt als

Annahme dieses Angebotes. Bei Losverkäufen über VST oder im Thekengeschäft liegt das Angebot in der Übergabe bzw. der Auslage der Lose. Der Spielvertrag wird zwischen der GKL und dem Spielteilnehmer geschlossen. Er kommt zustande, wenn das Los rechtzeitig und vollständig bezahlt (siehe auch § 3 Abs. 2 und Abs. 4), in der Datenbank der GKL als gewinnberechtigter gespeichert ist und die Volljährigkeit des Spielinteressenten nachgewiesen wird (§ 2). Ein Vertragsangebot steht unter der aufschiebenden Bedingung dieses Nachweises.
(8) Die Lose werden in der Regel für jede Klasse gesondert ausgegeben. Die betreuende LE/VST bietet dem Spielteilnehmer rechtzeitig vor Beginn einer Folgeklasse ein Los (bzw. die von ihm gespielte Anzahl Lose) mit der gleichen Losnummer und den gleichen Anteilsbezeichnungen wie in der aktuell gespielten Klasse an (Ausnahme: siehe § 6 Abs. 2). Entsprechend soll sie dem Spielteilnehmer auch die erneute Beteiligung an der nachfolgenden 159. SKL-Lotterie anbieten. Die Annahme der Angebote steht dem Spielteilnehmer frei.
(9) Das in einer VST beschäftigte Personal ist in dieser VST von der Spielteilnahme ausgeschlossen.
(10) Bei Fernabsatzverträgen besteht kein Widerrufsrecht, es sei denn, dass der Verbraucher seine Vertragserklärung telefonisch abgegeben hat oder der Vertrag gemäß § 312 i BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde (§ 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB).
§ 3 Spielkreis, Zahlungsmodalitäten
(1) Der Preis für ein ganzes Los beträgt bei einer Spielbeteiligung ab der 1. Klasse 150 € pro Monat, für jeden einzelnen Loseanteil also 15 € pro Monat.
(2) Die Zahlung des Lospreises erfolgt, je nach Anforderung/Vorgabe der LE/VST, auf ein Konto der GKL oder der LE/VST. Ein Los ist ab der ersten Ziehung einer Klasse gewinnberechtigter, wenn der fällige Einsatz bis spätestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Samstage) vor Beginn dieser Klasse in voller Höhe bei der GKL bzw. der LE/VST eingegangen ist bzw. ihrem Konto gutgeschrieben wurde und sie hiervon Kenntnis erlangen konnte. Der Lospreis gilt ferner als rechtzeitig bezahlt, wenn die GKL bzw. die LE/VST bis zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt zum Einzug des Lospreises von einem der Verfügungsmacht des Spielteilnehmers unterliegenden Konto ermächtigt wird und der Einzug des Lospreises nicht scheitert oder sich verzögert aus Gründen, die die GKL bzw. die LE nicht zu vertreten hat. Für Kreditkarten gilt Satz 2 entsprechend.
(3) Für Lose, die erst nach Beginn der Lotterie erworben werden, ist der Lospreis sowohl der laufenden Klasse als auch aller eventuell schon vorangegangenen Klassen zu entrichten. Dies gilt auch für Folge Lose (siehe § 6 Abs. 2).
(4) Hat der Spielteilnehmer die GKL bzw. die LE/VST zum Einzug des Lospreises ermächtigt, so ist er nur dann gewinnberechtigter, wenn einem erfolgten Einzug, auch für vorangegangene Klassen, nicht nachträglich widersprochen wurde. Dies gilt entsprechend für Kreditkarten.

(5) Bei verspäteter Zahlung ist die LE/VST an ihr Losangebot nicht mehr gebunden. Nimmt sie die Zahlung dennoch an, ist das Los ab dem auf den Zahlungseingang folgenden übernächsten Werktag (ohne Samstage) gewinnberechtigter.
(6) Erfolgt die Zahlung des Spieleinsatzes im SEPA-Lastschriftverfahren, verkürzt sich die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) auf einen Werktag (ohne Samstage). Die Vorabankündigung über den Bankzugang des Spieleinsatzes erfolgt per Brief oder per E-Mail.
(7) Wenn ein Spielteilnehmer mit mehreren Losnummern und/oder mehreren Loseanteilen an der Lotterie teilnehmen will und seine Lose unvollständig bezahlt sind, gilt Folgendes: Unvollständige Zahlungen und/oder Restguthaben, die einem Teil seiner Lose/Loseanteile zur Gewinnberechtigung verhelfen können, werden (vorbehaltlich einer anderen Bestimmung durch den Spielteilnehmer) folgendermaßen angerechnet: a) auf ganze Lose, b) auf Lose mit mehreren Loseanteilen (in absteigender Rangfolge), c) auf Lose mit nur einem Loseanteil. Bei mehreren Losnummern der gleichen Wertigkeit gilt das Los mit der jeweils niedrigsten Losnummer als bezahlt.
(8) Kosten und Aufwendungen für Amtliche Gewinnlisten einschließlich Porto gehen zu Lasten des Spielteilnehmers und können von der LE/VST in Rechnung gestellt werden. Die LE/VST ist berechtigt, insoweit mit dem Spielteilnehmer eine Servicepauschale zu vereinbaren. Im Rahmen der Servicepauschale können mit dem Spielteilnehmer auch etwaige weitere Leistungen vereinbart werden. Diese Kosten und Aufwendungen sowie eine etwaige Servicepauschale sind nicht Bestandteil des Lospreises.

§ 4 Ziehungsverfahren, Gewinnermittlung
(1) Alle Ziehungen finden unter staatlicher Aufsicht statt. Ziehungsorte und -zeitpunkte werden vom Vorstand der GKL festgelegt und auf Anfrage mitgeteilt.
(2) Soweit das SKL Millionen-Event nicht stattfinden kann, wird eine Ersatzziehung durchgeführt. Die Einzelheiten dazu werden vom Vorstand der GKL festgelegt.
(3) Für die Durchführung der Ziehungen im Einzelnen sind die vom Vorstand der GKL herausgegebenen Ziehungsordnungen maßgebend.
(4) Das Ziehungsergebnis wird in einem Protokoll amtlich festgelegt und ist für die Gewinnausschüttung verbindlich. Über die Gültigkeit einer Ziehung entscheidet der Vorstand der GKL endgültig und unter Ausschluss des Rechtsvorstandes.

(5) Im Gewinnfalle erhält der Spielteilnehmer von der LE/VST, die das Los geliefert hat, eine Gewinnbenachrichtigung. Darüber hinaus werden die gezogenen Gewinnnummern in der Amtlichen Gewinnliste bekannt gegeben, die bei den LE/VST eingesehen oder erworben werden kann. Andere Gewinnveröffentlichungen als die sind ohne Gewähr.

§ 5 Gewinnausschüttung
(1) Die im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Gewinnbeträge bis einschließlich 1.000.000 € werden dem Spielteilnehmer von seiner betreuenden LE/VST entweder unverzüglich ausbezahlt oder dem Spielteilnehmer auf seinem Kundenkonto gutgeschrieben und auf Wunsch mit dem Lospreis für nachfolgende Klassen verrechnet.
(2) Die im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Gewinnbeträge über 1.000.000 € und Gewinne aus dem SKL Millionen-Event werden von der GKL ausbezahlt.
(3) Wenn ein Gewinn darin besteht, als Kandidat am SKL Millionen-Event teilzunehmen, kann grundsätzlich nur der Spielteilnehmer selbst diese Chance wahrnehmen. Vertreterkandidaten sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit besonderer Zustimmung der GKL zulässig. Die Teilnahme minderjähriger Vertreterkandidaten ist nicht zulässig.
(4) Wenn ein Gewinner im Sinne des Abs. 3 seinen Gewinn ablehnt, erfolgt keine Entschädigung. An seine Stelle rückt ein als Ersatzkandidat gezogener Spielteilnehmer nach.

§ 6 Ausscheiden von Losnummern, Folgelose
(1) Losnummern, die am ersten Samstag eines Monats einen Gewinn erzielt haben, scheiden in den Klassen 1 bis 5 mit dem Ende dieses Monats aus der 158. Lotterie aus. In der 6. Klasse scheiden die Gewinnnummern des ersten Samstags schon am hierauf folgenden Freitag und die des zweiten Samstags wiederum am dem darauf folgenden Freitag aus. Losnummern, die beim SKL Millionen-Event einen Gewinn erzielen, sind davon ausgenommen. Diese Losnummern scheiden alleine wegen eines solchen Gewinns nicht aus dem Spiel aus. Alle übrigen Losnummern – auch wenn sie bereits gewonnen haben – bleiben bis zum Ende der Lotterie am 31.05.2026 im Spiel.
(2) Damit ein Gewinner nach dem Ausscheiden seiner Losnummer weiter an der Lotterie teilnehmen kann, soll ihm seine LE/VST unverzüglich ein Folgelos mit einer neuen Losnummer und einer dem alten Los entsprechenden Anzahl an Loseanteilen anbieten. Der Einsatz hierfür ist mit dem vorher erzielten Gewinn gedeckt. Die Annahme des Folgelosangebotes erfolgt durch rechtzeitige und vollständige Zahlung (§§ 1 Abs. 7 Satz 2, 3 Abs. 2) mit der Maßgabe, dass bei den im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Gewinnbeträgen bis zu 50.000 € der Folgelospreis mit dem vorangegangenen Gewinn verrechnet wird. Die Verrechnung gilt als rechtzeitige Zahlung gemäß § 1 Abs. 7 Satz 2. Das Folgelos nimmt ab dem nächsten Ziehungstag der laufenden Klasse teil. Will der Gewinner das Folgelosangebot nicht annehmen, so muss er der Verrechnung des Lospreises binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Gewinnbenachrichtigung widersprechen. In der Gewinnbenachrichtigung wird der Spielteilnehmer über das Ausscheiden seines Loses, das Angebot des Folgeloses, die Verrechnung des Folgelospreises mit dem Gewinn und die Möglichkeit und die Rechtsfolgen des Widerspruchs gegen die Lospreisverrechnung informiert. Im Falle des Widerspruchs gilt der Folgelosvertrag rückwirkend als nicht abgeschlossen und der Gewinn des ausgeschiedenen Loses wird unverzüglich ausbezahlt oder auf Wunsch des Spielteilnehmers mit künftigen Spieleinsätzen verrechnet. Der Spielteilnehmer kann auch ausdrücklich erklären, dass er für den Fall des Ausscheidens seines Loses die Spielfortsetzung mittels eines Folgeloses wünscht (Folgelos-Reservierung). Die Folgelos-Reservierung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

§ 7 Haftung/Verbraucherstreitbeilegung
(1) Die GKL haftet nicht für Schäden, die auf ihrer fahrlässigen, auch grob fahrlässigen, Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen, auch grob fahrlässigen, Pflichtverletzung einer LE/VST oder eines sonstigen Erfüllungsgehilfen beruhen, soweit der Haftungsausschluss dem Schutz der GKL und der Spielteilnehmer vor betrügerischen Manipulationen dient (§ 309 Nr. 7b BGB i. V. m. § 278 BGB).
(2) Im Übrigen haftet die GKL nur für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der GKL, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht umfasst solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung vertraut werden darf. Die GKL haftet in diesem Fall nur für die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und typischen Schäden.
(3) Die Haftungsausschlüsse gemäß Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
(4) Die GKL haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die dadurch entstehen, dass der Spielteilnehmer falsche oder unvollständige Angaben zu seinen persönlichen Daten macht oder Änderungen dieser Daten nicht oder verspätet mitteilt. Die GKL

haftet im Übrigen nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, unverschuldete Fehlfunktionen von technischen Einrichtungen, Versäumnisse von IT-, Druck-, Kommunikations- und Transportunternehmen, strafbare Handlungen dritter Personen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

(5) Vereinbarungen zwischen der LE/VST und dem Spielteilnehmer, die von diesen Amtlichen Lotteriestimmungen abweichen, sind für die GKL nicht verbindlich.
(6) Die GKL ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz).

§ 8 Spielgeheimnis
Die Namen der Spielteilnehmer und Gewinner werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geheim gehalten.
Teil 2: Joker-Spiele

§ 1 Spielteilnahme, allgemeine Erläuterungen
(1) In Verbindung mit der 158. SKL-Lotterie führt die GKL vom 01.12.2025 bis 31.05.2026 die Joker-Spiele SKL EURO-JOKER und SKL TRAUM-JOKER durch. Jeder Kalendermonat ist eine in sich abgeschlossene Joker-Runde. Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist, gilt Teil 1 dieser Amtlichen Lotteriestimmungen auch für Teil 2.
(2) Die Losauflagen umfassen jeweils 5 Millionen Losnummern von 0.000.001 bis 5.000.000. Auf diese Losnummern entfallen im Spielzeitraum beim SKL EURO-JOKER 1.955.814 Gewinne mit einer Gesamtgewinnsumme von 140.360.000 €, beim SKL TRAUM-JOKER 20.066.694 Gewinne mit einer Gesamtgewinnsumme von 65.720.000 €. Wöchentliche Ziehungen des SKL EURO-JOKERS werden an jedem Sonntag, monatliche Ziehungen werden an jedem letzten Sonntag des Monats durchgeführt. Die Ziehungen des SKL TRAUM-JOKERS finden an jedem 1. bis 4. Dienstag des Monats statt. Bei einer Teilnahme über alle 6 Joker-Runden beträgt die planmäßige Gewinnausschüttungsquote beim SKL EURO-JOKER 46,79 % und beim SKL TRAUM-JOKER 43,81 %.
(3) Joker-Lose sind nicht in Loseanteilen aufgelegt.
(4) Gewinnlose scheiden von der weiteren Teilnahme an dem jeweiligen Joker-Spiel nicht aus.

§ 2 Spielteilnahme, Zahlungsmodalitäten
(1) Der Preis für ein Joker-Los beträgt beim SKL EURO-JOKER 10 € und beim SKL TRAUM-JOKER 5 € pro Monat. Abweichend vom SKL-Millionenspiel ist bei den Joker-Spielen die Teilnahme auch an einzelnen Runden möglich. Teil 1 § 3 Abs. 3 kommt nicht zur Anwendung.
(2) Bei verspäteter Zahlung beginnt die gewinnberechtigte Spielteilnahme abweichend von Teil 1 § 3 Abs. 5 spätestens an dem auf den Zahlungseingang folgenden übernächsten Werktag (ohne Samstage), jedoch nicht später als am 15. des Monats. Ansonsten beginnt die gewinnberechtigte Spielteilnahme bei Zahlung gemäß Abs. 1 ab dem 1. des nächstfolgenden Monats.
(3) Teil 1 § 3 Abs. 7 gilt mit der Maßgabe, dass unvollständige Zahlungen zuerst auf Lose des SKL-Millionenspiels angerechnet werden, dann auf SKL EURO-JOKER-Lose und schließlich auf SKL TRAUM-JOKER-Lose.

§ 3 Gewinnausschüttung
Zeitrentengewinne werden von der GKL ausbezahlt und sind vererbbar. Sach- und Goldgewinne werden durch die GKL übermittelt. Den Ort der Lieferung von Sach- und Goldgewinnen bestimmt die GKL. Bei Sach- und Goldgewinnen beinhaltet der Gewinnbetrag neben dem Kaufpreis sämtliche mit dem Erwerb einhergehenden Kosten (beispielsweise bei PKW Überführungskosten, bei Goldgewinnen Transportkosten). Der Spielteilnehmer hat keinen Anspruch auf Barabgeltung von Sachgewinnen. Die GKL ist berechtigt, anstelle des Sachgewinns bzw. des Goldgewinns den im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Wert auszubezahlen.
§ 4 Anonyme Spielteilnahme
(1) Erfolgt der Erwerb von Originallosen im persönlichen Kontakt, kann der Spielteilnehmer abweichend von Teil 1 § 2 Abs. 1 S. 3 und 4 an den Joker-Spielen auch anonym, also ohne Angaben über sein Geburtsdatum, seinen Namen und seine Adresse teilnehmen, wenn die LE/VST dies anbietet. Die Verpflichtung der LE/VST zur Altersverifikation gemäß Teil 1 § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.
(2) Mit der anonymen Spielteilnahme finden Teil 1 § 1 Abs. 8 S. 2 und 3, Abs. 11 und Teil 1 § 4 Abs. 5 S. 3 keine Anwendung (Pflicht der LE/VST, Lose für die folgende Joker-Runde und die nachfolgende 159. SKL-Lotterie anzubieten, Pflicht des Spielteilnehmers, Änderungen des Namens, der Adresse oder beim Konto unverzüglich mitzuteilen sowie Benachrichtigung des Spielteilnehmers über angefallene Gewinne durch die LE/VST).
(3) Gewinnansprüche sind nur unter Vorlage und gegen Rückgabe des gewinnberechtigten Original-Loses geltend zu machen. Die GKL bzw. die LE/VST zahlt den Gewinn mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des gewinnberechtigten Original-Loses aus. Über die Rückgabe erhält der Spielteilnehmer eine Bescheinigung, die ihn berechtigt, spätere Gewinne der laufenden Runde hierdurch geltend zu machen.
GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder Hamburg/München, im Februar 2025

Hinweise zum Datenschutz:

Die GKL sowie die von der GKL beauftragten Lotterie-Einnahmen und deren Amtlichen Verkaufsstellen nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und aller sonstigen anwendbaren Datenschutzvorschriften. Zudem werden die entsprechenden Vorgaben des Glücksspielsatzes (GlüStV) beachtet.

Die Sie betreuende Lotterie-Einnahme bzw. Verkaufsstelle (im Folgenden LE/VST) verarbeitet die im Rahmen des Bestellvorgangs erhobenen und im Laufe der Geschäftsbeziehung anfallenden Daten für die Vertragsdurchführung und ist insoweit jeweils datenschutzrechtlich selbst verantwortlich. Die Kontaktdaten Ihrer LE/VST können Sie dem an Sie adressierten Anschreiben entnehmen oder in der Amtlichen Verkaufsstelle erfragen.

Ihr Name, Ihre Anschrift sowie Ihr Geburtsdatum werden gemäß Teil 1 § 2 der vorstehenden Amtlichen Lotteriestimmungen (ALB) in dem dort beschriebenen Umfang zur Altersverifikation genutzt, weil die GKL und Ihre LE/VST gesetzlich verpflichtet sind, die Altersangabe des Spielinteressenten zu überprüfen. Für diese Volljährigkeitsprüfung werden anerkannte Verfahren eingesetzt; die dazu jeweils benötigten Daten werden an Dritte weitergegeben. Im Regelfall erfolgt die Volljährigkeitsprüfung über die SCHUFA Holding AG, Wiesbaden, oder über eine Melderegisteraufkunft, gegebenenfalls werden aber auch folgende Dienstleister mit der Volljährigkeitsprüfung beauftragt: Regis24 GmbH, Berlin, DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG, Bonn, Deutsche Post AG, Bonn, RISER ID Services GmbH, Berlin, oder das Kreditinstitut des Spielinteressenten. Dem jeweiligen Dienstleister werden zu diesem Zweck der Name, das Geburtsdatum und die Adresse des Spielinteressenten übermittelt. Eine Bonitätsprüfung und eine weitere Übermittlung personenbezogener Daten finden nicht statt. Der jeweilige Dienstleister wird die Anfrage zum Zweck der Abrechnung mit der LE/VST und gegebenenfalls den Melderegistern für den dafür erforderlichen Zeitraum speichern.

Weiterhin sind die Lotterie-Einnahmen aufgrund ihrer Stellung als Handelsvertreter unmittelbar und die Verkaufsstellen als Beauftragte der Lotterie-Einnahmen mittelbar verpflichtet, der GKL gegenüber bestehende Auskunfts-, Informations- und Herausgabeansprüche zu erfüllen und können in diesem Zusammenhang auch personenbezogene Daten zur bisherigen Spielteilnahme an die GKL übermitteln. Dies erfolgt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Lotteriedurchführung i.S.d. GlüStV. Außerdem veröffentlicht die GKL alle gezogenen Losnummern monatlich in einer Amtlichen Gewinnliste; hierfür ist die GKL Verantwortliche i. S. v. Art. 4 Nr. 4 Nr. 7 DSGVO. Die GKL verarbeitet die personenbezogenen Daten, um diesen öffentlichen Aufgaben, die der GKL im GlüStV und GKL-Staatsvertrag übertragen wurden, nachzukommen. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO.

Die Gewinnchance auf den Höchstgewinn von 20 Millionen € beträgt 1 : 5 Millionen. Das maximale Verlustrisiko ist der Loseinsatz.



Verantwortungsbewusst spielen. Wenn Spielen zum Problem wird, sind wir für Sie da. Hilfe unter buwei.de oder 0800 2468135. Spielteilnahme ab 18 Jahren.